

08.12.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/312

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2017/005, 2017/153

**Bebauungsplan Nr. 371 "Feuerwehrgerätehaus Eilvese", Stadt Neustadt a. Rbge.,
Stadtteil Eilvese
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	24.01.2018 -							
Umwelt- und Stadtentwick- lungsausschuss	12.02.2018 -							
Verwaltungsausschuss	19.02.2018 -							
Rat	05.04.2018 -							

Beschlussvorschlag

1. Den Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 371 "Feuerwehrgerätehaus Eilvese", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese, wird, wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/312 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/312 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 371 "Feuerwehrgerätehaus Eilvese", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/312). Die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB haben in der Fassung der Anlagen 3 und 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2017/312 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Anlass und Ziele

Durch den Bebauungsplan soll am Balschenweg in Eilvese eine Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ ausgewiesen werden. Damit soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung eines Feuerwehrgerätehauses mit zugehörigem Parkplatz geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2018		
Produkt/Investitionsnummer: 5510660/1110230		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR

Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	ca. 19.339 EUR	EUR

Begründung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 371 "Feuerwehrgerätehaus Eilvese", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese, wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. am 13.03.2017 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im April 2017 durchgeführt. Die korrigierten und überarbeiteten Pläne wurden am 25.09.2017 zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Diese öffentliche Auslegung fand vom 06.11. bis zum 06.12.2017 statt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden bis zum 06.12.2017 zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.

Es sind abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht worden. Die Abwägungsvorschläge zu diesen Stellungnahmen und Hinweisen sind als Anlage 1 beigefügt. Die Stellungnahmen haben zu keiner Änderung des Bebauungsplans geführt.

Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Bau des neuen Feuerwehrgerätehauses dient in erster Linie der Daseinsvorsorge, dem Brandschutz und somit der Sicherheit der Neustädter Bevölkerung und ihres Eigentums. Das Feuerwehrwesen unterstützt und fördert die Jugendarbeit und die kameradschaftliche Zusammenarbeit.

Die Errichtung der Gebäude in energieeffizienter Bauweise dient dem Klima- und dem Umweltschutz.

Durch die zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung wurde die Neustädter Bevölkerung in den Planungsprozess mit eingebunden.

Auswirkungen auf den Haushalt

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes besteht für die Stadt Neustadt a. Rbge. die Verpflichtung, die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Insgesamt sollen dafür 2.458 m² Intensivgrünland in der Gemarkung Neustadt a. Rbge. in der Nutzung extensiviert werden. Das Entwicklungsziel für das Grünland soll eine artenreiche Mähwiese sein. Die Kosten für diese Maßnahme betragen insgesamt ca. 17.679 EUR. Für die Inanspruchnahme der Teilfläche des städtischen Grundstücks gemäß Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB sowie gemäß § 125 NKomVG ist eine Entschädigung für den Wertverlust des städtischen Grundstückes in Höhe von 1.720 EUR zu berücksichtigen.

So geht es weiter

Nach der Beschlussfassung wird die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in der Leine-Zeitung in Kraft treten.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlagen

1. Abwägungsvorschläge und Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die während der öffentlichen Auslegung eingegangen sind
2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 371 "Feuerwehrgerätehaus Eilvese", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilve-

se

3. Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 371 "Feuerwehrgerätehaus Eilvese",
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese
Anlagen zur Begründung:
3.1 Schalltechnisches Gutachten 2017
4. Zusammenfassende Erklärung